
Verkündungsblatt

der Hochschule Hamm-Lippstadt – Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 7

Hamm/Lippstadt, den 23.11.2015

Seite 54

Nr. 17

Grundordnung

der Hochschule Hamm-Lippstadt

vom 22.06.2015 in der Fassung vom 23.11.2015

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NW 2014 S. 547) hat die Hochschule Hamm-Lippstadt die folgende Änderung der Grundordnung beschlossen:

§ 1

Hochschulname, Wappen und Siegel

- (1) Die Hochschule führt den Namen „Hochschule Hamm-Lippstadt“ und im internationalen Verkehr den Zusatz „University of Applied Sciences“.
- (2) Die Hochschule führt das Landeswappen und das kleine Dienstsiegel.

§ 2

Beitrag zu einer nachhaltigen, friedlichen und demokratischen Welt

- (1) Ihrer besonderen Verantwortung für eine nachhaltige Entwicklung nach innen kommt die Hochschule durch eine Ausrichtung ihres organisationalen Handelns als Beitrag zur Lösung sozialer, technischer, ökologischer und ökonomischer Herausforderungen nach. Sie verankert dies in einem Leitbild.
- (2) Ihrer besonderen Verantwortung für eine nachhaltige Entwicklung nach außen kommt sie durch explizite Studienangebote im Bachelor- und Masterbereich sowie durch eine Orientierung geeigneter Lehrinhalte aller übrigen Studienangebote an diesem Ziel nach.
- (3) Die Hochschule leistet ihren Beitrag zu einer friedlichen und demokratischen Welt, indem sie ihre Mitglieder, insbesondere die Lehrenden, dazu anhält, friedensstiftende und -erhaltende Aspekte in Lehre und Studium zu betonen sowie demokratisches Bewusstsein und demokratisches Verhalten gezielt zu fördern. In ihrer Forschung unterstützt sie ausschließlich Vorhaben und Projekte, die dem Beitrag nicht entgegenstehen.

§ 3

Hausrecht

Die Präsidentin oder der Präsident übt das Hausrecht aus. Sie oder er kann die Ausübung des Hausrechts anderen

Mitgliedern oder Angehörigen der Hochschule jederzeit widerruflich übertragen.

§ 4

Amtliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Ordnungen der Hochschule und der Studierendenschaft werden im Amtlichen Verkündungsblatt der Hochschule veröffentlicht, das fortlaufend nummeriert wird.
- (2) Die Ausfertigung der Satzungen und Ordnungen der Hochschule erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten. Satzungen und Ordnungen, die keine ausdrückliche Regelung über ihr Inkrafttreten enthalten, treten einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.
- (3) Das Amtliche Verkündungsblatt der Hochschule wird im Internet auf der Seite der Hochschule und per Aushang veröffentlicht.

§ 5

Organisation und Gliederung der Hochschule

- (1) Die Hochschule gliedert sich in Departments. Departments übernehmen die Funktion der Fachbereiche.
- (2) Zentrale Organe sind das Präsidium, der Präsident oder die Präsidentin, der Hochschulrat, der Senat und die Hochschulwahlversammlung. Organe eines Departments sind die oder der Head of Department oder die Departmentleitung und der Departmentrat. Die oder der Head of Department nimmt die Aufgaben und Befugnisse des Dekans und der Departmentrat die Aufgaben und Befugnisse des Fachbereichsrates wahr. Entscheidet sich das Department für eine kollegiale Leitung, übernimmt die Departmentleitung die Aufgabe des Dekanats.
- (3) Die Heads of Department bilden die Departmentkonferenz, die die Aufgaben gem. § 23 HG wahrnimmt.

§ 6

Präsidium

- (1) Dem geschlechtsparitätisch zu besetzenden Präsidium gehören hauptberuflich die Präsidentin oder der Präsident, die Kanzlerin oder der Kanzler und nicht hauptberuflich die sonstigen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten an.
- (2) Eine nicht hauptberufliche Vizepräsidentin oder ein nicht hauptberuflicher Vizepräsident kann aus der

- Gruppe der akademischen Mitarbeiter/-innen gewählt werden.
- (3) Die Amtszeit der nichthauptberuflichen Vizepräsidentinnen und -präsidenten endet spätestens mit der regulären Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten. Die Amtszeiten der Mitglieder des Präsidiums betragen jeweils sechs Jahre. Wiederwahlen sind möglich.
 - (4) Beschlüsse des Präsidiums können nicht gegen die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten gefasst werden.
 - (5) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Wahl und Abwahl der Mitglieder des Präsidiums

- (1) Senat und Hochschulrat richten zur Vorbereitung einer Entscheidung über die Wahl von Mitgliedern des Präsidiums durch die Hochschulwahlversammlung eine paritätisch besetzte Findungskommission ein. Der Findungskommission gehören drei Mitglieder des Hochschulrates und drei Mitglieder des Senates an. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt beratend an den Sitzungen der Findungskommission teil. Die Amtszeit der Mitglieder der Findungskommission endet mit der Amtszeit als Mitglied des Senats bzw. als Mitglied des Hochschulrats.
- (2) Die Findungskommission tritt auf Einladung der oder des Vorsitzenden des Hochschulrats zur konstituierenden Sitzung zusammen und wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Die Findungskommission legt der Hochschulwahlversammlung eine Empfehlung zu den Auswahlkriterien und zu dem Ausschreibungstext für die öffentlich auszuschreibenden Stellen der hauptberuflichen Präsidiumsmitglieder vor. Auf der Grundlage der eingegangenen Bewerbungen und der im Verfahren von den Bewerberinnen und Bewerbern gewonnenen Eindrücke legt die Findungskommission der Hochschulwahlversammlung für die Wahl eine Wahlempfehlung vor. Die Empfehlung kann aus einer Liste mehrerer Bewerber in einer bestimmten Reihenfolge bestehen.
- (4) Hinsichtlich der Ämter der nicht hauptberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, deren Zahl der Hochschulrat im Benehmen mit der designierten Präsidentin oder dem designierten Präsidenten bestimmt, nimmt die Findungskommission zum Vorschlag der designierten Präsidentin oder des designierten Präsidenten Stellung; für sie gilt die Regelung des Absatzes 3 nicht.
- (5) Die Hochschulwahlversammlung lädt die von der Findungskommission empfohlenen ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber und die von der designierten Präsidentin oder dem designierten Präsidenten vorgeschlagenen Personen für die Ämter der nicht hauptberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten zu einer persönlichen Vorstellung ein.
- (6) Die Hochschulwahlversammlung wählt die hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums in getrennten Wahlen und in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen seiner stimmberechtigten Mitglieder und zugleich mit der Mehrheit der Stimmen innerhalb seiner beiden Hälften. Das Nähere zur Stimmengewichtung regelt § 10 (Hochschulwahlversammlung). Die Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers erfolgt im Benehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten. Die Wahl hauptberuflicher Präsidiumsmitglieder setzt voraus, dass die Stellen zuvor öffentlich ausgeschrieben worden sind; dies gilt auch für eine Wiederwahl.
- (7) Für die Wahl der nichthauptberuflichen Präsidiumsmitglieder gilt Absatz 6 Sätze Eins und Zwei entsprechend.
- (8) Kommt eine der für jedes Präsidiumsmitglied getrennt und geheim durchzuführenden Wahlen nicht zustande, erfolgen nach einer Aussprache bis zu zwei weitere Wahlgänge; die Regelungen des Absatzes 6 sind zu beachten. Kommt eine Wahl dennoch nicht zustande, wird die Findungskommission bzw. die designierte Präsidentin oder der designierte Präsident um einen neuen Vorschlag gebeten; die Funktion des jeweiligen hauptamtlichen Präsidiumsmitglieds ist gegebenenfalls erneut auszuschreiben.
- (9) Alle Unterlagen, die mit den Wahlen in Verbindung stehen, sind vertraulich zu behandeln. Kenntnisse über Personen, die im Rahmen der Wahlverfahren erworben werden, unterliegen ebenfalls der Verschwiegenheitspflicht.
- (10) Auf schriftlichen oder elektronischen Antrag von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern des Hochschulrats oder nach einer Empfehlung des Senats hat die Hochschulwahlversammlung über die Abwahl von Mitgliedern des Präsidiums gem. § 17 Abs. 4 HG zu entscheiden. Eine Abwahl ist nur möglich, wenn sie als Tagesordnungspunkt in die Einladung aufgenommen wurde; sie setzt das Vorliegen eines wichtigen Grundes voraus. Dem Mitglied des Präsidiums ist Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von zehn Werktagen zu geben. Im Falle einer Kanzlerin oder eines Kanzlers ist der Präsidentin oder dem Präsidenten die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb dieser Frist einzuräumen. Die Abwahl bedarf einer Mehrheit von 5/8 der Stimmen der Hochschul-

wahlversammlung. Unverzüglich nach der Abwahl ist das Wahlverfahren gemäß Absatz 1 bis 9 einzuleiten.

§ 8

Hochschulrat

- (1) Der mit mindestens 40 Prozent Frauen zu besetzende Hochschulrat besteht aus fünf externen und zwei internen Mitgliedern.
- (2) Der Hochschulrat wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen aus seiner Mitte eine Person, die den Vorsitz übernimmt sowie eine Person, die die Stellvertretung für den Vorsitzenden oder die Vorsitzende übernimmt. Die Amtszeit der gewählten Personen beginnt am Tag der Wahl und endet mit dem Ablauf der Amtszeit als Mitglied des Hochschulrats. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

§ 9

Senat

- (1) Dem geschlechtsparitätisch zu besetzenden Senat gehören
 1. sieben Personen aus der Gruppe der Hochschullehrkräfte,
 2. zwei Personen aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 3. eine Personen der Gruppe der anderen Beschäftigten und
 4. vier Personen aus der Gruppe der Studierenden an.
- (2) Die Amtszeit der Personen, die die Vertretung der Gruppen nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3 HG übernehmen, beträgt vier Jahre, die Amtszeit der Vertretung aus der Studierendenschaft beträgt zwei Jahre.
- (3) Das Nähere zur Stellvertretung der Senatsmitglieder wird in der Wahlordnung der Hochschule Hamm-Lippstadt geregelt.
- (4) Die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verfügen
 - beim Erlass von Rahmenprüfungsordnungen,
 - bei der Wahl der Mitglieder des Senats in der Findungskommission (§ 17 Absatz 3 HG),
 - bei der Billigung von Planungsgrundsätzen für den Hochschulentwicklungsplan (§ 16 Absatz 1a Satz 1 HG) und
 - beim Erlass von Ordnungen, die inhaltliche Rahmenbedingungen der Forschung regeln,
 über die Mehrheit der Stimmen; hierzu werden diese durch Multiplikation mit dem Faktor 8 und die Stimmen der Mitglieder aller anderen Gruppen durch Multiplikation mit dem Faktor 7 gewichtet.
- (5) Dem Senat gehören mit beratender Stimme an die Mitglieder des Präsidiums, die Leitungen der Depart-

ments, die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen, die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Personalräte, die Gleichstellungsbeauftragte und die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses.

- (6) Die Präsidentin oder der Präsident führt den Vorsitz.
- (7) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10

Hochschulwahlversammlung

- (1) Die Hochschulwahlversammlung wählt die Mitglieder der Hochschulleitung gemäß § 17 HG bzw. wählt diese ab; ihr gehören zur einen Hälfte sämtliche Mitglieder des Senats und zur anderen Hälfte sämtliche Mitglieder des Hochschulrats an. Die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung, die zugleich Mitglieder des Senats sind, haben Stimmrecht, wenn sie auch im Senat stimmberechtigt sind. Die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung, die zugleich Mitglieder des Hochschulrats sind, haben Stimmrecht, wenn sie Externe im Sinne des § 21 Absatz 3 Satz 2 HG sind.
- (2) Vorsitzende oder Vorsitzender der Hochschulwahlversammlung ist die oder der Vorsitzende des Hochschulrats, die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden der Hochschulwahlversammlung bestimmt der Senat.
- (3) Zur Sitzung der Hochschulwahlversammlung, in der die Wahl oder Abwahl von Mitgliedern der Hochschulleitung erfolgen soll, lädt die oder der Vorsitzende bzw. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter mit einer Frist von zehn Kalendertagen schriftlich ein.
- (4) Die Stimmen der beiden Hälften der Mitglieder der Hochschulwahlversammlung stehen in gleichem Verhältnis zueinander. Hierzu werden die Stimmen derjenigen, die stimmberechtigte Mitglieder des Senats sind, und die Stimmen derjenigen, die dem Hochschulrat angehören, durch Multiplikation mit einem ganzzahligen Faktor gewichtet, der das kleinste gemeinsame Vielfache ergibt.

§ 11

Hochschulkonferenz

- (1) Die Hochschulkonferenz berät mindestens einmal im Jahr über den gegenwärtigen Stand und die künftige Entwicklungsperspektive sowie das Leitbild der Hochschule.
- (2) Mitglieder der Hochschulkonferenz sind:
 1. die Mitglieder des Präsidiums;
 2. die Mitglieder des Senats;
 3. die Mitglieder des Hochschulrats;
 4. die Heads of Departments;

5. die studentischen Mitglieder der Departmenträte;
 6. der Allgemeine Studierendenausschuss;
 7. die zentrale Gleichstellungsbeauftragte und ihre studentische Beraterin;
 8. die Personalräte;
 9. die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen;
 10. die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit;
 11. die oder der Beauftragte für die Belange studentischer Hilfskräfte;
 12. die oder der Datenschutzbeauftragte.
- (3) Den Vorsitz in den Sitzungen übernimmt die Präsidentin oder der Präsident.
 - (4) Die Hochschulkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12

Departmentrat

- (1) Den geschlechtsparitätisch zu besetzenden Departmenträten gehören als stimmberechtigte Mitglieder an: Vier Personen der Gruppe der Hochschullehrkräfte, eine Person aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der anderen Beschäftigten und eine Person aus der Gruppe der Studierenden.
Den Departmenträten gehören mit beratender Stimme an die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen, die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Personalräte, die Gleichstellungsbeauftragte und die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- (2) Das Nähere zur Stellvertretung der Mitglieder des Departmentrats wird in der Wahlordnung der Hochschule Hamm-Lippstadt geregelt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Die Amtszeit der Mitglieder aus den übrigen Gruppen beträgt jeweils zwei Jahre. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (4) Nichtstimmberichtigte Mitglieder des Departmentrates sind die oder der Head of Department bzw. die Mitglieder der Departmentleitung. Den Vorsitz im Departmentrat führt die oder der Head of Department.

§ 13

Departmentleitung

- (1) Die Aufgaben und Befugnisse der oder des Head of Department können von einer Departmentleitung wahrgenommen werden. Sie besteht aus der oder dem Head of Department und aus den stellvertretenden Heads of Department. Die Zahl der stellvertreten-

den Heads of Department wird in der Departmentordnung festgelegt. Sie kann sich nach der Anzahl der Studiengänge des Departments richten: Für jeden Bachelorstudiengang eines Departments kann eine oder ein stellvertretende(r) Head of Department gewählt werden; für die Masterstudiengänge eines Departments kann mindestens eine oder ein stellvertretende(r) Head of Department gewählt werden. Eine oder ein stellvertretende(r) Head of Department übernimmt für den bzw. die ihr/ihm jeweils zugeordneten Studiengang bzw. Studiengänge die Aufgaben nach § 26 Absatz 2 Satz 4 HG. Die Ordnung kann festlegen, dass der Departmentleitung daneben noch weitere stellvertretende Heads angehören.

- (2) Höchstens die Hälfte der stellvertretenden Heads dürfen anderen Gruppen als Professorinnen und Professoren im Sinne des § 11 Absatz 1 Nr. 1 HG angehören. Das Nähere zur Wahl regelt die Wahlordnung.
- (3) Die Stellvertretung der oder des Head of Department regelt die Departmentleitung.

§ 14

Mitgliederinitiative der Hochschule

- (1) Mindestens vier Prozent der Mitglieder der Hochschule oder drei Prozent der Mitglieder der Gruppe der Studierenden der Hochschule können beantragen, dass über bestimmte Angelegenheiten, für die ein Organ der Hochschule gesetzlich zuständig ist, das zuständige Organ berät und entscheidet.
- (2) Einzelheiten zur Mitgliederinitiative regelt die Wahlordnung.

§ 15

Mitgliederinitiative des Departments

- (1) Mindestens vier Prozent der Mitglieder eines Departments oder drei Prozent der Mitglieder der Gruppe der Studierenden des Departments können beantragen, dass über bestimmte Angelegenheiten, für die der Departmentrat gesetzlich zuständig ist, der Departmentrat berät oder entscheidet.
- (2) Einzelheiten zur Mitgliederinitiative regelt die Wahlordnung.

§ 16

Geschäftsordnungen

- (1) Über die Verhandlungen der Gremien sind Niederschriften zu fertigen. Diese müssen Tag, Zeit und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse erkennen lassen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Gremiums. Soweit ein Gremium sich keine Geschäftsordnung gegeben

hat, gilt die Geschäftsordnung des Senats entsprechend.

- (2) Absatz 1 gilt nicht für den Hochschulrat.

§ 17

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte, ihre Stellvertreterin sowie die studentische Beraterin werden vom Senat auf Vorschlag der Gleichstellungskommission gewählt. Die Amtszeit der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin beträgt vier Jahre, die der studentischen Beraterin zwei Jahre. Sie werden von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten bestellt.
- (2) Die Departmenträte eines Standortes wählen gemeinsam eine Gleichstellungsbeauftragte für die Departments des jeweiligen Standortes sowie deren Vertreterin. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie werden von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten bestellt.
- (3) Zur Beratung und Unterstützung der Hochschule Hamm-Lippstadt und der zentralen und dezentralen Gleichstellungsbeauftragten wird eine Gleichstellungskommission gebildet, die insbesondere die Aufstellung und Einhaltung der Frauenförderpläne überwacht und an der internen Mittelvergabe mitwirkt. Die Gleichstellungskommission setzt sich nach Gruppen im Sinne des § 11 Abs. 1 HG im Verhältnis 2:1:1:1 zusammen. Die Kommission wird vom Senat nach Gruppen getrennt für eine Amtszeit von zwei Jahren, die studentischen Mitglieder werden für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Das Nähere zur Stellvertretung der Mitglieder der Gleichstellungskommission wird in der Wahlordnung der Hochschule Hamm-Lippstadt geregelt.
- (4) Im Übrigen finden die Vorschriften des Landesgleichstellungsgesetzes Anwendung.

§18

Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit

- (1) Auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten bestellt der Senat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verwaltung und Technik eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit. Die Amtszeit beträgt 6 Jahre. Wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (2) Die oder der Beauftragte unterstützt die Hochschule bei der Aufgabe, die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Behinderung und chronischer

Krankheit zu berücksichtigen. Insbesondere wirkt sie oder er darauf hin, dass unter Wahrung der Gleichwertigkeit angemessene Nachteilsausgleiche bei Studien- und Prüfungsbedingungen realisiert werden und umfassende Barrierefreiheit geschaffen wird.

- (3) Die oder der Beauftragte hat das Recht auf sachdienliche Informationen sowie zur beratenden Teilnahme an Gremiensitzungen, soweit sie die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit betreffen. Bei der Gestaltung von Studien- und Prüfungsordnungen und bei baulichen Maßnahmen ist sie oder er rechtzeitig zu beteiligen.
- (4) Die oder der Beauftragte berichtet dem Senat regelmäßig über ihre oder seine Tätigkeit.

§ 19

Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte

- (1) Die Studierenden wählen aus dem Kreis der Studierenden eine Vertreterin bzw. einen Vertreter für die Belange studentischer Hilfskräfte, die bzw. der als Beauftragte oder als Beauftragter für die studentischen Hilfskräfte, die über kein für ihre Hilfskrafttätigkeit fachlich einschlägiges abgeschlossenes Hochschulstudium verfügen, deren Belange im Sinne des § 46 HG wahrnimmt. Die Stelle besteht aus einer oder einem Studierenden und einem/einer Stellvertreter/in. Ihre oder seine Wahl erfolgt gemeinsam mit den Wahlen zu den Gremien und Organen der Hochschule. Dabei sollen der/die Beauftragte und sein/ihre Stellvertreter/in möglichst den beiden Standorten Hamm und Lippstadt zugehörig sein.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr und beginnt jeweils am 01. September.

- (2) Die Bestellung des Mitglieds der Stelle zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte sowie des stellvertretenden Mitglieds erfolgt aufgrund des Wahlergebnisses durch die Präsidentin oder den Präsidenten.

§ 20

Kommission für Studium, Lehre und Qualitätsverbesserung

- (1) Der geschlechtsparitätisch zu besetzenden zentralen Kommission für Lehre, Studium und Qualitätsverbesserung gehören an:
- Vier stimmberechtigte Vertreterinnen oder Vertreter aus der Statusgruppe der Studierenden,
 - zwei stimmberechtigte Vertreterinnen oder Vertreter aus der Statusgruppe der Hochschullehrkräfte und
 - ein/e stimmberechtigte/r Vertreterin oder Vertreter aus der Statusgruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Nichtstimmberechtigte Mitglieder sind das für diesen Aufgabenbereich zuständige Mitglied des Präsidiums, die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, eine Vertreterin oder ein Vertreter des Zentrums für Lehrmanagement, eine Vertreterin oder ein Vertreter des Justitiariats und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Prüfungsverwaltung.

- (2) Gem. § 4 Abs. 3 Satz 3 Studiumsqualitätsgesetz wird an den Departments von der Bildung von Qualitätsverbesserungskommissionen abgesehen.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder der Kommission werden vom Senat nach Gruppen getrennt für eine Amtszeit von vier Jahren jeweils in der konstituierenden Sitzung des Senats, die studentischen Mitglieder werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Das Nähere zur Stellvertretung der Mitglieder der Kommission für Studium, Lehre und Qualitätsverbesserung wird in der Wahlordnung der Hochschule Hamm-Lippstadt geregelt.
- (4) Den Vorsitz führt das für diesen Aufgabenbereich zuständige Mitglied des Präsidiums.
- (5) Neben den Aufgaben, die sich aus dem Studiumsqualitätsgesetz ergeben, hat die Kommission die Aufgabe, die Arbeit des Präsidiums und des Senats im Bereich von Studium und Lehre vorzubereiten. Das Nähere zum Aufgabenbereich legen das Präsidium und der Senat einvernehmlich fest.

§ 21

Jahresabschluss

- (1) Die Hochschule erstellt nach Ablauf des Haushaltsjahres einen Jahresabschluss nach Maßgabe der Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer/die Wirtschaftsprüferin wird auf Vorschlag der Kanzlerin oder des Kanzlers vom Hochschulrat bestimmt. Bei der Auswahl sind die Vergabeprinzipien zu berücksichtigen.

§ 22

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

Diese Änderung der Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Hamm-Lippstadt in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 23.11.2015.

Hamm, den 23.11.2015

gez. Prof. Dr. Klaus Zeppenfeld
Präsident der Hochschule Hamm-Lippstadt